



Gesuch um vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Antragsteller

Kontaktperson

Lage der Inanspruchnahme

Zweck

(Bsp. Baugerüst abstützen, Ablagerungen von Material, Benützung Installationsplatz, Parkplatz)

Baubeginn / Dauer

Beilage

(Plan mit eingezeichneter Fläche)

Rechnungsadresse

Ort, Datum und Unterschrift

Bitte senden Sie dieses ausgefüllte Formular an: bau@niederweningen.ch

Bewilligung wird per E-Mail erfolgen

Allgemeine Bedingungen

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr gemäss Sondergebrauchsverordnung vom 1. April 2019 von CHF 6.00/m² und Monat, in den übrigen Fällen von CHF 4.00 erhoben. Angebrochene Monate werden voll verrechnet.
2. Durch die Benützung des öffentlichen Gemeindegebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 9. September 1979). Die Signalisation und Abschränkung ist mit reflektierendem Material nach SN 640 893a auszuführen.
3. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall alleine für alle und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Gemeindestrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
4. Der Gemeinde Niederweningen steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder der Anordnung der Aufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit ohne Entschädigung an den Konzessionär, aufzugeben oder weitere Vorschriften zu erlassen.

Kopie an:

- Polizei
- Feuerwehr

- Abfuhrwesen
- Werkabteilung